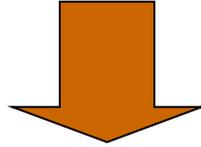


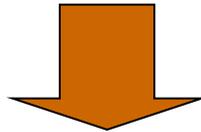
Handlungsempfehlung

Der Vorstand fordert die in der Jugendarbeit tätige Person auf, ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) anzufordern.

(Die Aufforderung sollte bezüglich der Nachvollziehbarkeit in schriftlicher Form geschehen.)



Ehrenamtlich tätige Person beantragt bei der Wohngemeinde mit *Bestätigung zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses* und dem *Antrag auf Befreiung von der Gebühr für das Führungszeugnis* ein erweitertes Führungszeugnis



Legt dann dieses Führungszeugnis beim Vereinsvorstand oder beim Koordinierungszentrum Bürgerschaftliches Engagement im Landratsamt vor.
(Hinweis: Es darf nur Einsicht genommen, nicht kopiert werden!)



Der Vereinsvorstand vermerkt die Vorlage des Führungszeugnisses in der *Liste zur Erfassung der Einsichtnahme*.



Das Koordinierungszentrum Bürgerschaftliches Engagement stellt eine Unbedenklichkeitsbescheinigung aus, die anschließend dem Vereinsvorstand vorzulegen ist. (Eintragungen über einschlägige Straftaten werden dem Verein mitgeteilt.)

Nach fünf Jahren sollte das Führungszeugnis erneuert werden!